

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 4

Abt. Flugtechnik

Zulassung von Triebwerken und Luftschrauben

Gemäß der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung - ZLLV 1983, BGBl. Nr. 415/1983, zählen Triebwerke einschließlich Luftschrauben zum zulassungspflichtigen Luftfahrtgerät, dessen erstmalige Zulassung in Österreich zu beantragen ist, soferne es nicht gemeinsam mit einem Luftfahrzeug eingeführt und zugelassen wird.

Zum Nachweis der Betriebstüchtigkeit sind dem Zulassungsantrag jeweils anzuschließen für:

1. Neugeräte

- ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. eine Prüfbescheinigung zum Zwecke der Ausfuhr
- das zugehörige Logbuch

2. neu überholte Geräte

- ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. eine Prüfbescheinigung zum Zwecke der Ausfuhr
- ein Prüflaufprotokoll für Triebwerke
- das zugehörige Logbuch

3. gebrauchte Geräte

- ein Export-Lufttüchtigkeitszeugnis bzw. eine Prüfbescheinigung zum Zwecke der Ausfuhr
- der Nachweis der letztmaligen Überholung
- das zugehörige Logbuch

Dies gilt sinngemäß auch für Rotoren.